

Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen

vom 7. Oktober 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 21 vom 22. Oktober 2016)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 4	geändert	27.6.2018	Jg. 28 Nr. 13 vom 21.7.2018

Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättensatzung)

vom 7. Oktober 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 21 vom 22. Oktober 2016)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Turn- und Mehrzweckhallen sowie das Stadion Müllerriese gemäß Anlage 1 und Anlage 3 dieser Satzung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Sportstätten der Stadt Bautzen gemäß § 1 werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Die Sportstätten dienen dem Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen als Pflichtaufgabe.
- (3) Sportstätten können zur sportlichen Nutzung und Gesundheitspflege sowie für Veranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich genutzt werden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 5 SächsGemO Einwohner der Stadt Bautzen und ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

(2) Eine Nutzung durch andere als in Absatz 1 genannte Personen kann im Rahmen des § 2 Absatz 3 zugelassen werden.

§ 4

Nutzungszeiträume

(1) Die Zulassung zur Nutzung erfolgt für eine einmalige Nutzung (Einzelnutzung) oder in festgelegten Zeiträumen als Nutzung im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus während des Zeitraumes eines Schuljahres (Dauernutzung).

(2) Eine Nutzung der Sportstätten kann täglich von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichen Interesse zugelassen werden. Die Nutzungszeiten werden jeweils zur halben oder vollen Stunde vergeben.

(3) Das Betreten der Sportstätte ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die Sportstätte ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen.

(4) Die Nutzung der Sportstätten ist während der Weihnachts- und Sommerferien grundsätzlich ausgeschlossen, außer für Nutzungen gemäß § 2 Absatz 2, für Nutzungen durch die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen oder sonstige Nutzungen der Stadt Bautzen.

(5) Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ während der Weihnachtsferien bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses sowie für folgende weitere Nutzungen zulässig und kann gesondert beantragt werden:

1. Punktspiele,
2. Wettbewerbe, Turniere, Sportfeste,
3. mehrtägige Trainingslager.

(6) Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“, der Jahnturnhalle und der Mehrzweckhalle der Oberschule Gesundbrunnen während der Sommerferien bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses sowie für folgende weitere Nutzungen zulässig und ist für diesen Zeitraum gesondert zu beantragen:

1. Punktspiele,
2. Wettbewerbe, Turniere, Sportfeste,
3. mehrtägige Trainingslager.

(7) Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung des Stadions Müllerwiese während der Sommerferien bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses sowie für folgende Nutzungen zulässig und kann gesondert beantragt werden:

1. Training
2. Punktspiele
3. Wettbewerbe, Turniere, Sportfeste,
4. mehrtätige Trainingslager.

(8) An folgenden Feiertagen ist eine Nutzung der Sportstätten grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Karfreitag,
2. Ostersonntag,
3. Ostermontag,
4. Buß- und Betttag,
5. Totensonntag,
6. 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(9) Abweichend zu Absatz 8 ist die Nutzung der Sportstätten am Ostermontag, Buß- und Betttag und Totensonntag bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses sowie für folgende Nutzungen zulässig und ist für die jeweiligen Zeiträume gesondert zu beantragen:

1. Punktspiele,
2. Wettbewerbe, Turniere, Sportfeste.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Antragsteller sind Nutzungsberechtigte gemäß § 3 dieser Satzung.

(2) Für Nutzungen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist der Bedarf durch die Schulleitungen in der Regel bis zum 15.06. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr formlos anzumelden.

(3) Die Beantragung der Nutzungszeiten für Nutzungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung hat schriftlich, mittels von der Stadt Bautzen den Antragstellern zur Verfügung gestellten Antragsformularen, bis zum 15.06. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu erfolgen. Im Antrag sind der Antragsteller, der Nutzungszweck, die zu nutzende Sportstätte, die voraussichtliche Anzahl der Nutzer sowie die Nutzungszeit zu benennen.

(4) Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und 3 zählt jeweils das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Bautzen.

(5) Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen, die ohne Einhaltung der Antragsfrist gestellt werden, erfolgt nachrangig.

§ 6

Vergabeverfahren

(1) Die Zulassung zur Nutzung einer Sportstätte gemäß § 2 Absatz 2 erfolgt formlos an die Leitung der Schule.

(2) Die Entscheidung über Anträge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt per Bescheid. Die Nutzung einer Sportstätte ist nur mit ergangenen Nutzungsbescheid erlaubt.

(3) Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Sportstätte mehrere Anträge ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze geprüft und entschieden. Ein Anspruch auf die Zulassung zur Nutzung einer bestimmten Sportstätte bzw. zur Nutzung in einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

§ 7

Vergabegrundsätze

(1) Der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Bautzen hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.

(2) Die weitere Zulassung zur Nutzung erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge:

1. Veranstaltungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen,
2. Schulsport und sonstige Veranstaltungen von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, welche ihren Standort in der Stadt Bautzen haben
3. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben,
4. sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben und von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Trägerschaft des Landkreises Bautzen, welchen ihren Standort in der Stadt Bautzen haben
5. sonstige Nutzungen von Nutzungsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung
6. Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welchen ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Bautzen haben
7. sonstige Nutzungen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 1 abgewichen werden, insbesondere wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Bautzen daran besteht.

(4) Antragsteller von Nutzungszeiten, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren für Sportstätten im Rückstand stehen, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig berücksichtigt oder ganz von der Vergabe ausgeschlossen werden.

(5) Mit der Zulassung zur Nutzung per Bescheid erhält der Nutzer die für das Betreten der Sportstätte erforderlichen Zugangsmittel wie Schlüssel oder Chipkarten, oder es wird auf andere Weise seitens der Stadt Bautzen sichergestellt, dass dem Nutzer die Sportstätte für den Zeitraum der Nutzung zugänglich ist.

(6) Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel nach Absatz 5 ist nicht zulässig. Die Stadt Bautzen kann nach vorheriger Ankündigung vom Nutzer die Vorlage von allen dem Nutzer zur Verfügung gestellten Zugangsmitteln verlangen. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels, sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Bautzen.

§ 8

Werbung in den Sportstätten

(1) Werbung ist in den Sportstätten, sowie an den Gebäuden oder Umzäunungen grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Bautzen für den Zeitraum einer Veranstaltung Werbung an dafür vorgesehenen Orten in den Sportstätten angebracht werden. Ausgeschlossen ist Werbung für Zigaretten und Tabakwaren, darüber hinaus bei Kinder- und Jugendveranstaltungen auch Werbung für alkoholische Getränke. Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus den Sportstätten zu entfernen.

(3) Abweichend zu Absatz 1 und 2 kann im Stadion Müllerwiese nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Bautzen dauerhaft Werbung, durch die das Stadion regelmäßig nutzenden gemeinnützigen Vereine an dafür vorgesehenen Orten angebracht werden. Die Einhaltung aller weiteren öffentlichen Vorschriften, insbesondere die Einholung baurechtlicher Genehmigungen, ist durch den Nutzer auf eigene Kosten

sicherzustellen und auf Verlangen der Stadt Bautzen nachzuweisen. Ausgeschlossen ist Dauerwerbung für Zigaretten und Tabakwaren.

(4) Der Antrag auf die Genehmigung des Anbringens von Werbung gemäß Absatz 2 und 3 muss schriftlich bei der Stadt Bautzen unter Angabe des Werbeinhaltes, der Angabe des Werbezeitraumes sowie der genauen Größe des Werbeträgers erfolgen.

(5) Die Instandhaltung der Werbeträger gemäß Absatz 2 und 3 obliegt dem Nutzer der Sportstätte, welcher die Genehmigung für das Anbringen der Werbeträger erhalten hat. Bezüglich der Installation und Beschaffenheit der Werbeträger übernimmt er die Verkehrssicherungspflicht.

§ 9

Verkauf/Ausschank in Sportstätten

(1) Die vollumfängliche oder teilweise Nutzung der Sportstätten als Verkaufs- oder gastronomische Einrichtung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Bautzen und Vorlage erforderlicher ordnungsrechtlicher, hygienerechtlicher und bau- bzw. brand-schutzrechtlicher Genehmigungen zulässig.

(2) Die Zuweisung der Aufstell- und Nutzungsflächen für Verkauf oder gastronomische Versorgung erfolgt durch die Stadt Bautzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungsfläche innerhalb der Sportstätte.

(3) Alle aus der Nutzung gemäß Absatz 1 anfallenden Abfälle sind eigenständig und auf eigene Kosten durch den Nutzer der Sportstätte bis zum Nutzungsende zu entsorgen.

(4) Die Stadt Bautzen kann, insbesondere bei Großsportveranstaltungen oder Konzerten, bei welchen mit einem hohen Verschmutzungsgrad der Sportstätte zu rechnen ist, die Verwendung von Einweg- oder Mehrwegmaterial mit Pfand festlegen.

§ 10

Gebühren

(1) Die Stadt Bautzen erhebt für die Nutzungen der Sportstätten gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung Gebühren.

(2) Die Höhe der Regelgebühren und der ermäßigten Gebühren gemäß Absatz 5 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung des Nutzungsbescheides und wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. Abweichend zu Satz 1

wird die Gebühr bei Dauernutzungen, die sowohl den Nutzungszeitraum 01.08. bis 31.12. als auch den Nutzungszeitraum 01.01. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres umfassen, anteilig für den Nutzungszeitraum 01.08. bis 31.12. des laufenden Jahres 14 Tage nach Zugang des Bescheides und anteilig für den Nutzungszeitraum 01.01. bis 31.07. zum 01.01. des Jahres, in den der Nutzungszeitraum fällt, fällig.

(4) Gebührenschnldner ist derjenige, auf dessen Antrag der Nutzungsbescheid ergeht.

(5) Ermäßigte Gebühren gemäß Anlage 2 werden für folgende Nutzungen erhoben:

1. Schulsport und sonstige Veranstaltungen von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, welche ihren Schulstandort in der Stadt Bautzen haben,
 2. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben, sofern im Rahmen dieser Nutzungen keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden,
 3. sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben und von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Trägerschaft des Landkreises Bautzen, welche ihren Standort in der Stadt Bautzen haben, sofern im Rahmen dieser Nutzungen keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden,
 4. Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welche ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Bautzen haben, sofern im Rahmen dieser Nutzungen keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden.
- (6) Keine Gebühren werden für folgende Nutzungen erhoben:
1. Veranstaltungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen,
 2. Training im Kinder- und Jugendbereich bis einschließlich A-Jugend für gemeinnützige Vereine, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben,
 3. Wettkämpfe und Punktspiele im Kinder- und Jugendbereich bis einschließlich A-Jugend, bei welchen die Veranstalter gemeinnützige Vereine sind, die ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben, so-

fern im Rahmen dieser Nutzungen keine Einnahmen durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt werden,

4. Praktische Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Jugendleitern für gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz in der Stadt Bautzen haben,
5. Veranstaltungen im Rahmen des Dienstsportes von Mitarbeitern der Stadt Bautzen und sonstige Veranstaltungen der Stadt Bautzen.

(7) Die Berechnung der Nutzungsgebühr der Sportstätte und ggf. deren Teileinrichtungen erfolgt je angefangene halbe Stunde der Nutzung und entspricht der Hälfte der vollen Stundengebühr gemäß Anlage 2.

(8) Bei einer Nutzung der Sportstätte und ggf. deren Teileinrichtungen über den genehmigten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung je angefangene volle Stunde.

(9) Die Nutzung von Teileinrichtungen in einer Sportstätte gemäß Anlage 2 ist nur im Zusammenhang mit der Nutzung der die Teileinrichtungen umfassenden Sportstätte möglich. Für die Nutzung von Teileinrichtungen werden zu den Gebühren für die Nutzung der Sportstätte weitere Gebühren für die Nutzung der Teileinrichtungen gemäß Anlage 2 erhoben.

(10) Bei den Sportstätten Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ und Stadion Müllerwiese besteht die Möglichkeit, die in den Anlagen 2 und 3 bestimmten Einzelanlagen, die Teile dieser Sportstätten sind, zu nutzen. Die Gebühren dafür werden gemäß Anlage 2 erhoben. Beantragt ein Nutzer zwei Einzelanlagen gleichzeitig, werden die Gebühren der Einzelanlagen addiert. Beantragt ein Nutzer mehr als zwei Einzelanlagen gleichzeitig, wird die Gebühr für die gesamte Sportstätte erhoben.

(11) Abweichend von Absatz 7 wird für die Nutzung folgender Sportstätten mit mehr als 14,5 h Nutzungszeit pro Kalendertag eine Tagesgebühr gemäß Anlage 2 erhoben:

1. Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“,
2. Mehrzweckhalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule,
3. Mehrzweckhalle der Oberschule Gesundbrunnen,
4. Turnhalle der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule,
5. Turnhalle der Max-Militzer-Grundschule.

(12) Übernachtungsnutzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung sind in folgenden Sportstätten möglich:

1. Mehrzweckhalle der Oberschule Gesundbrunnen,
2. Turnhalle der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule,

3. Turnhalle der Max-Militzer-Grundschule.

Abweichend von Absatz 11 wird für Übernachtungsnutzungen eine Tagesgebühr pro 24 Stunden mit Beginn der Nutzung gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 11

Abmeldungen von genehmigten Nutzungen/ Ermäßigung von Nutzungsgebühren

(1) Abmeldungen von durch Bescheid zugelassenen Nutzungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag durch den Nutzer vorgenommen werden. Die Bestätigung der Abmeldung erfolgt mittels Änderungs- oder Aufhebungsbescheid zum Nutzungsbescheid.

(2) Bei Abmeldungen von Einzelnutzungen gemäß § 4 Absatz 1 bis zu einem Monat vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum werden die Nutzungsgebühren um 100 % und bei Abmeldungen bis zu 14 Tage vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum um 50 % der auf die abgemeldeten Nutzungszeiträume entfallenen Nutzungsgebühren ermäßigt; bei Abmeldungen von weniger als 14 Tagen vor dem jeweiligen Nutzungszeitraum sind die Nutzungsgebühren in voller Höhe zu tragen.

(3) Dauernutzungen gemäß § 4 Absatz 1 können jeweils nur für den gesamten verbleibenden Nutzungszeitraum abgemeldet werden. Die Nutzungsgebühren werden nach Ablauf eines Monats nach erfolgter Abmeldung um 100 % für noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiträume ermäßigt.

(4) Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und Absatz 3 zählt jeweils das Datum des Antragsesinganges bei der Stadt Bautzen.

(5) Unabhängig der Fristen in Absatz 2 und Absatz 3 kann eine Ermäßigung um 100 % der Nutzungsgebühren für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.

§ 12

Verhalten und Pflichten der Nutzer und weiterer Personen in Sportstätten

(1) Im Nutzungsbescheid dürfen bestimmte Nutzungen in der jeweiligen Sportstätte ausgeschlossen werden.

(2) In den Sportstätten hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(3) Der Nutzer hat die Sportstättensatzung sowie die für die jeweilige Sportstätte geltende Benutzerordnung einzuhalten.

(4) Aushänge dürfen durch die Nutzer ausschließlich an dafür vorgesehenen Orten befestigt werden. Die Aushänge sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und eigenständig oder unverzüglich nach Anweisung der Stadt Bautzen durch den Nutzer wieder zu entfernen.

(5) Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort abzustellen oder abzulegen.

(6) Der Nutzer hat zu Beginn der Nutzung die Sportstätte und die Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Beschädigte Anlagen oder Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind ohne Zeitverzug der Stadt Bautzen zu melden bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

(7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, welche sich während der Nutzungszeiten in der Sportstätte aufhalten, über die Inhalte der Sportstättensatzung, des Nutzungsbescheides und der Benutzerordnung belehrt werden.

(8) Alle Personen, welche sich in den Sportstätten aufhalten sind verpflichtet, die Vorschriften der Sportstättensatzung, des Nutzungsbescheides sowie der Benutzerordnung einzuhalten.

§ 13

Einbringen von Geräten und Gegenständen

(1) Das dauerhafte, über die einzelne Nutzung der Sportstätte hinausgehende Einbringen von Geräten oder sonstigen Gegenständen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Bautzen befinden, sowie deren Aufstellung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bautzen. Ein Anspruch auf das Einbringen eigener Geräte oder Gegenstände durch den Nutzer besteht nicht.

(2) Die Geräte und sonstigen Gegenstände nach Absatz 1 müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechen. Unterlagen von erforderlichen Prüfungen und Wartungen sind auf Anforderung der

Stadt Bautzen vorzulegen. Die eingebrachten Geräte und sonstigen Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den Geräten und sonstigen Gegenständen im Eigentum der Stadt Bautzen unterscheiden lassen.

(3) Defekte Geräte oder schadhafte Gegenstände sind unverzüglich durch den Eigentümer aus der Sportstätte zu entfernen. Ist der Nutzer nicht der Eigentümer trifft die Verpflichtung diesen gleichermaßen.

(4) Die Nutzung von elektronischen Geräten, welche an das Stromversorgungsnetz der Sportstätte angeschlossen werden, muss den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen.

§ 14

Aufsichtspflicht

(1) Dem Nutzer obliegt während der gesamten Nutzungszeit die Aufsichtspflicht in der Sportstätte.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, geeignete Betreuungs- und Aufsichtspersonen, insbesondere bei der Nutzung der Sportstätte durch Minderjährige, in ausreichender Anzahl zu bestimmen und vorzuhalten. Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

(3) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte Sportstätte, darunter die Sanitär- und Umkleidebereiche sowie alle Nebenräume der jeweiligen Sportstätte.

§ 15

Änderung, Untersagung oder Widerruf der Nutzungsrechte

(1) Ein rechtmäßig ergangener Nutzungsbescheid kann jederzeit durch die Stadt Bautzen geändert oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. seitens des Nutzers gegen die Sportstättensatzung, die Benutzerordnung der jeweiligen Sportstätte oder den Nutzungsbescheid verstoßen wird,
2. Veranstaltungen von erheblichem öffentlichen Interesse innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten stattfinden sollen,
3. Sperrungen auf Grund baulicher oder sonstiger Maßnahmen (Wartung, Sonder- oder Grundreinigung, Erhaltungs-, und Sanierungsarbeiten) notwendig sind,

4. die Nutzung für die Durchführung von Wahlen erforderlich ist,
 5. eine vom Nutzungsbescheid abweichende Nutzung der Sportstätte vorliegt,
 6. die Anzahl der nutzenden Personen vom Nutzungsbescheid abweicht und dadurch eine weitere Nutzung nicht angemessen erscheint,
 7. die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde,
 8. die Sportstätte nicht mehr durch die Stadt Bautzen betrieben wird.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann eine Nutzungsuntersagung auch mündlich unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften erfolgen.
- (3) Die Stadt Bautzen ist berechtigt, die Nutzung von Sportstätten, insbesondere Außensportanlagen wie Rasen- oder Kunstrasenflächen, zeitweilig zu beschränken oder zu sperren, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung beschädigt würde. Den Anweisungen der Stadt Bautzen ist durch die Nutzer Folge zu leisten.
- (4) Die entrichteten Gebühren werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3, 4, und 8, sowie der Absätze 2 und 3 zum Ende des laufenden Schuljahres zurückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung stehen dem Nutzer nicht zu.

§ 16

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
1. zuständige Mitarbeiter der Stadt Bautzen,
 2. Schulleiter bzw. von ihnen beauftragte Personen im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, in den ihren jeweiligen Schulen zugehörigen Turnhallen,
 3. durch die Stadt Bautzen beauftragte Personen.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Sportstätten jederzeit zu betreten.
- (3) Die Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 17

Haftung

(1) Die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bautzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bautzen haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Die Stadt Bautzen haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.

(2) Der Nutzer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Bautzen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Bautzen von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Bei Veranstaltungen, welche über die regelmäßige Nutzung der Sportstätte hinausgehen und bei denen ein entsprechend großes Schadensrisiko besteht, kann die Stadt Bautzen eine Haftungsübernahme des Nutzers in angemessener Höhe für Schäden, die er selbst oder Dritte verursachen, festlegen. Dafür wird im Nutzungsbescheid eine Kautionshöhe in angemessener Höhe festgesetzt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen vom 21. April 2006 außer Kraft.

Anlage 1: Sportstätten der Stadt Bautzen

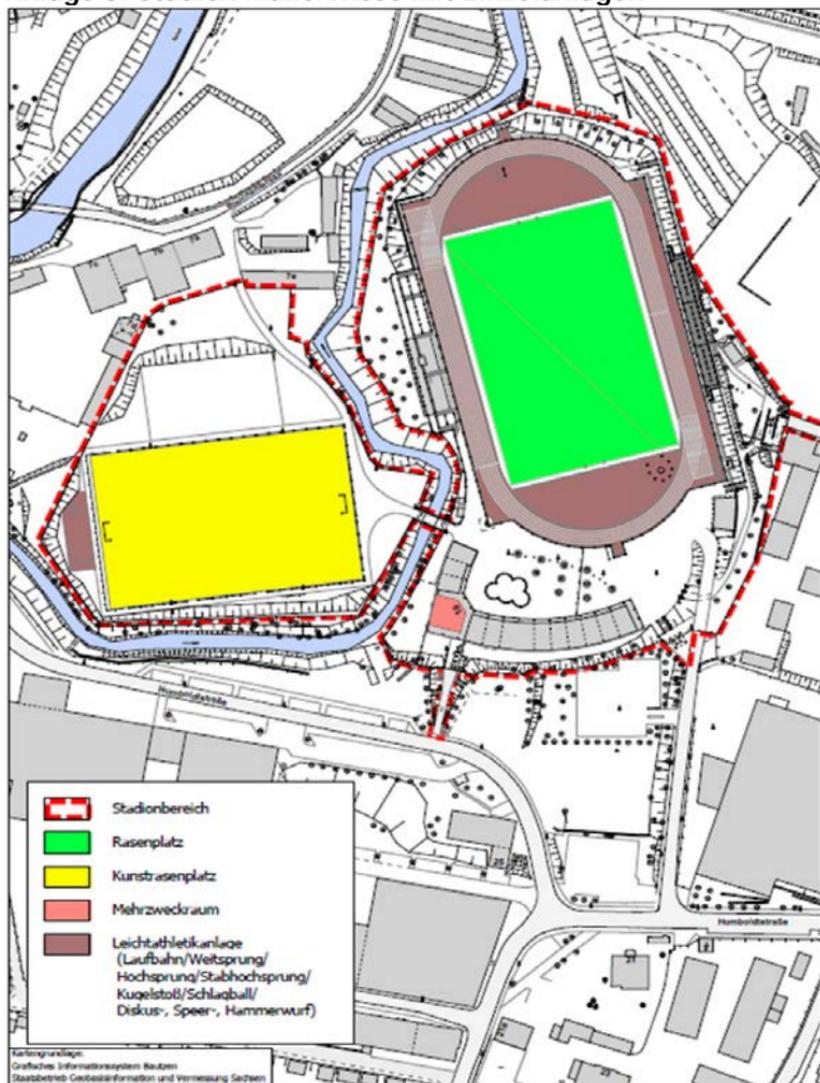
Sportstätte	Anschrift
Turnhalle der Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule	Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule Bautzen Frédéric-Joliot-Curie-Straße 65 02625 Bautzen
Turnhalle der Johann-Gottlieb-Fichte- Grundschule	Johann-Gottlieb-Fichte Grund- schule Bautzen Fichteschulweg 5 02625 Bautzen
Turnhalle der Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule	Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen Mättigstraße 29 02625 Bautzen
Turnhalle der Max-Militzer-Grundschule	Max-Militzer Grundschule Bautzen Hanns-Eisler-Straße 10 02625 Bautzen
Turnhalle der Dr.-Salvador-Allende-Oberschule	Dr. Salvador Allende Oberschule Bautzen Dr.-Salvador-Allende-Straße 52 02625 Bautzen
Mehrzweckhalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule	Gottlieb-Daimler-Oberschule Daimlerstraße 6 02625 Bautzen
Mehrzweckhalle der Oberschule Gesundbrunnen	Oberschule Gesundbrunnen Friedrich-Ebert-Straße 4 02625 Bautzen
Turnhalle des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums	Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen Bahnhofstraße 2 02625 Bautzen
Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 1	Schiller-Gymnasium Bautzen Haus 1 Schilleranlagen 2 02625 Bautzen
Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 2	Schiller-Gymnasium Bautzen Haus 2 Schilleranlagen 2 02625 Bautzen

Jahnturnhalle	Jahnturnhalle Steinstraße 37 02625 Bautzen
Mehrzweckhalle "Am Schützenplatz"	Mehrzweckhalle "Am Schützen- platz" Am Schützenplatz 3 02625 Bautzen
Stadion Müllerwiese	Stadion Müllerwiese Humboldtstraße 10 02625 Bautzen

Anlage 2: Gebühren für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bautzen

Nr.	Sportstätte	Pos.	Gebührentatbestand	Regelgebühr gemäß § 10 Abs. 2		ermäßigte Gebühr gemäß § 10 Abs. 5 vom 01.01.-31.12.2017		ermäßigte Gebühr gemäß § 10 Abs. 5 ab 01.01.2018	
				Stundengebühr	Tagesgebühr	Stundengebühr	Tagesgebühr	Stundengebühr	Tagesgebühr
1	Turnhalle der Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule	1.1	Turnhalle	14,04 €		6,00 €		10,00 €	
2	Turnhalle der Dr.-Salvador-Allende-Oberschule	2.1	Turnhalle	14,04 €		6,00 €		10,00 €	
3	Turnhalle des Philipp-Melancthon-Gymnasiums	3.1	Turnhalle	14,04 €		6,00 €		10,00 €	
4	Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 1	4.1	Turnhalle	14,04 €		6,00 €		10,00 €	
		4.2	Teileinrichtung Klettern	21,59 €		6,00 €		10,00 €	
5	Turnhalle des Schiller-Gymnasiums Haus 2	5.1	Turnhalle	14,04 €		6,00 €		10,00 €	
6	Jahrturnhalle	6.1	Turnhalle	14,04 €		6,00 €		10,00 €	
7	Turnhalle der Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule	7.1	Turnhalle	30,30 €	439,35 €	9,00 €	130,50 €	15,00 €	217,50 €
8	Turnhalle der Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule	8.1	Turnhalle	30,30 €		9,00 €		15,00 €	
		8.2	Teileinrichtung Fechten	10,44 €		3,00 €		5,00 €	
9	Turnhalle der Max-Miltzer-Grundschule	9.1	Turnhalle	30,30 €	439,35 €	9,00 €	130,50 €	15,00 €	217,50 €
		9.2	Teileinrichtung Bolzplatz	4,05 €		1,80 €		3,00 €	
10	Mehrweckhalle der Oberschule Gesundbrunnen	10.1	Turnhalle	30,30 €	439,35 €	9,00 €	130,50 €	15,00 €	217,50 €
11	Mehrweckhalle der Gottlieb-Daimler-Oberschule	11.1	Turnhalle	88,31 €	1.280,50 €	15,00 €	217,50 €	25,00 €	362,50 €
12	Mehrweckhalle "Am Schützenplatz"	12.1	Mehrweckhalle	96,27 €	1.395,92 €	18,00 €	261,00 €	30,00 €	435,00 €
			Einzelanlagen:						
		12.2	kleine Halle (OG)	15,29 €		6,00 €		10,00 €	
		12.3	große Halle (EG)	80,98 €		12,00 €		20,00 €	
		12.4	Teileinrichtung Mehrweckraum (EG)	36,26 €		9,00 €		15,00 €	
13	Stadion Müllerwiese	13.1	Stadion	189,22 €		39,00 €		65,00 €	
			Einzelanlagen:						
		13.2	Leichtathletikanlage	51,71 €		9,00 €		15,00 €	
		13.3	Rasenplatz	52,83 €		12,00 €		20,00 €	
		13.4	Kunstrasenplatz	64,17 €		12,00 €		20,00 €	
		13.5	Mehrweckraum	20,51 €		6,00 €		10,00 €	

Anlage 3: Stadion Müllerwiese mit Einzelanlagen



Anlage 3 - Stadion Müllerwiese



Druckdatum: 09.05.2016
Druckmaßstab: 1:1750



BAUTZEN
BUDYŠÍN